



# Senioren für Senioren Reinach BL

## Richtlinien der Helferinnen und Helfer

### 1. Auszug aus den Statuten:

#### 1.1. Zweck

Der Verein führt ohne Gewinnabsicht eine Vermittlungsstelle, welche einsatzfreudige, rüstige Vereinsmitglieder mit solchen Mitgliedern in Kontakt bringt, die auf Hilfe angewiesen sind. Dadurch soll die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden.

### 2. Vermittlungsstelle

Die Vermittlungsstelle des SfS ist die Drehscheibe für Aufträge von Hilfeleistungen unter Seniorinnen und Senioren. Sie vermittelt Hilfeanfordernden geeignete Helfende, unter der Voraussetzung, dass Hilfesuchende und Helfende in der Regel Mitglieder des Vereins sind. Nach einer ersten Vermittlung durch die Vermittlungsstelle können sich Hilfesuchende für Folgeaufträge auch direkt mit den Helfenden verabreden.

### 3. Aufgaben und Pflichten der Helferinnen und Helfer

3.1. Helferinnen und Helfer führen die vereinbarten Aufgaben bei den Hilfesuchenden nach bestem Können aus. Dienstleistungen, die bei Helfenden nicht vorhandenes Fachwissen erfordern, sind zu unterlassen. Generell ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Dienstleistungen jeglicher Art.  
Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich regelmässig Qualitätskontrollen durchzuführen.

3.2. Hilfeleistungen dürfen nicht die Form von gewerbmässigen Dienstleistungen annehmen, für welche es professionelle Anbieter gibt. SfS-Hilfeleistungen werden im Sinn von gelegentlicher Nachbarschaftshilfe unter Senioren erbracht.

3.3. Der Verein kommuniziert von Zeit zu Zeit allen Mitgliedern die jeweils empfohlenen Stundenansätze als Entschädigung für Hilfeleistungen. Helfende verpflichten sich, keine höheren als die vom Verein empfohlenen Stundenansätze zu berechnen. Es bleibt dagegen dem Ermessen der Helfenden überlassen, tiefere Stundenansätze anzuwenden.  
Die Entschädigungen werden auf der Basis geleisteter Stunden bzw. Halbstunden erhoben.

3.4. Ist vor Beginn oder auch während einer Hilfeleistung absehbar, dass die zu verrechnende Entschädigung CHF 50.-- überschreiten wird, verpflichtet sich der/die Helfende deutlich darauf hinzuweisen.  
Der/die Hilfesuchende kann darauf auf die Hilfeleistung verzichten. In einem solchen Fall darf keine Entschädigung erhoben werden.

3.5. Helfende rechnen direkt nach erfolgter Hilfeleistung mit den Hilfesuchenden ab. Der Verein empfiehlt den Helfenden, falls dies von den Hilfesuchenden verlangt wird, für die empfangene Entschädigung eine Quittung auszustellen.  
Mit den Hilfesuchenden vereinbarte Auslagen für Arbeitsmaterial oder Fahrkosten, werden gegen Originalquittung abgerechnet.

3.6. Bei Unstimmigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Helfenden wenden sich beide Seiten direkt an den Vorstand des SfS.

3.7. Für jede erbrachte Hilfeleistung füllen die Helfenden einen Helferrapport aus. Mindestens einmal monatlich übermitteln sie die Rapporte an <https://seniorenhelfensenioeren.ch/rapporte/>

3.8. Der Verein weist die Helfenden darauf hin, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die eingenommenen Entschädigungen in ihrer Steuererklärung anzugeben.

3.9. Unfälle oder Sachbeschädigungen während eines Einsatzes müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden, damit die Versicherung des SfS verständigt werden kann.

Als Helferin / Helfer des SfS verpflichte ich mich diese **Regeln und die Schweigepflicht** einzuhalten.

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_